

MERKBLATT

Überblick für die betroffene Nachbarschaft über das Antrags- bzw. Erstattungsverfahren gemäß der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß §§ 9, 10 Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG i. d. F. vom 31.10.2007)

1. Der Antrag ist in **zweifacher Ausfertigung** beim zuständigen Bezirksamt einzureichen.
2. Im Rahmen eines **Vorverfahrens** kann geprüft werden, ob ein **Anspruch dem Grunde nach** (Lage des Objekts in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung) besteht. Hierfür ist es ausreichend, nur die Punkte 1-3 und 6 des Antrags auszufüllen. Insbesondere müssen hierzu noch keine Anlagen beigefügt werden. Fällt das Objekt in keine der beiden Zonen, erhalten Sie ein Absageschreiben. In **eindeutigen Fällen** (das Objekt liegt unzweifelhaft in der Nacht-Schutzzone oder der Tag-Schutzzone 1 und somit liegt ein Anspruch dem Grunde nach vor) kann der Antrag auch **vollständig ausgefüllt** und mit **allen erforderlichen Anlagen** an das zuständige Bezirksamt geschickt werden. Bei Objekten, die **nach 1976** in einer der Schutzzonen des alten Lärmschutzbereichs gebaut wurden (bzw. **nach 1985** in der Lärmschutzzone 3 nach Senatsbeschluss) ist unbedingt der Hinweis unter Nr. 4 zu beachten!
3. Falls ein Anspruch dem Grunde nach besteht erfolgt eine Vorprüfung auf **Vollständigkeit**. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung bzw. ein Schreiben zur Anforderung fehlender Unterlagen.
4. Anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen wird im nächsten Schritt geprüft, ob und welche Schallschutzmaßnahmen nach Fluglärmschutzgesetz zu gewähren sind. In der Regel ist für die Prüfung die sachverständige Erstellung einer **Schalltechnischen Objektbeurteilung** nach der 2. Fluglärmschutzverordnung erforderlich. Der Antragsteller hat die Wahl, sich eines Sachverständigen des Flughafenhalters (Flughafen Hamburg GmbH) oder eines Sachverständigen auf dem freien Markt zu bedienen.

Für die **Kosten der Begutachtung** muss der Antragsteller **in Vorleistung** treten. Die Kosten zählen jedoch zu den erstattungsfähigen Aufwendungen, sofern ein Erstattungsanspruch (also bauliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind) festgestellt wird. Allerdings gehen sie auch in die Höchstbetragsdeckelung (siehe Pkt. 8 des Merkblatts) ein.

Stimmt der Antragsteller einer Schalltechnischen Objektbeurteilung durch den Flughafenhalter (Flughafen Hamburg GmbH) zu (siehe Pkt. 6 des Antrags), übernimmt der Flughafen Hamburg die Kosten der Begutachtung. Sie werden auch nicht auf die Höchstbetragsdeckelung angerechnet, so dass ggf. mehr Schallschutzmaßnahmen von der maximal möglichen Erstattungssumme finanzierbar sind. **Allerdings erklärt sich der Antragsteller dann auch damit einverstanden, dass die Flughafen Hamburg GmbH die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen von durch sie beauftragte Firmen ausführen lässt.**

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, die Durchführung von baulichen Schallschutzmaßnahmen oder auch die Beauftragung eigener Gutachter erst nach entsprechender Abstimmung mit der zuständigen Stelle (i. d. R. Bezirksamt) vorzunehmen, um zu vermeiden, dass die dafür aufgewandten Kosten nicht erstattet werden!

Gebäude, welche nach Inkrafttreten der „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg (Fuhlsbüttel)“

MERKBLATT

Überblick für die betroffene Nachbarschaft über das Antrags- bzw. Erstattungsverfahren gemäß der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß §§ 9, 10 Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG i. d. F. vom 31.10.2007)

(BGBl. I, S. 1309) – d.h. nach dem 4. Juni 1976 – in einer der Schutzzonen des damaligen Lärmschutzbereiches errichtet wurden, mussten bereits bei ihrer Errichtung strengen Schallschutzanforderungen genügen. Gleiches trifft auf Gebäude zu, die nach 1985 in der vom Senat beschlossenen Lärmschutzzone 3 gebaut wurden. Für diese Gebäude sind daher in der Regel keine Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen (außer dem Lüftereinbau in Schlafräumen in der Nacht-Schutzzone) erstattungsfähig – siehe auch Datei: „Zur Beachtung bei Gebäuden, die nach 1976 (bzw. 1985) in einer der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hamburg gebaut wurden“ im Downloadbereich.

5. Auf der Grundlage der Schalltechnischen Objektbeurteilung sind **Angebote** zur Einschätzung der wirtschaftlichen Angemessenheit für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen gemäß der 2. Fluglärmschutzverordnung einzuholen:
 - a) Für den Fall, dass der Antragsteller die schalltechnische Objektbeurteilung durch den Flugplatzhalter hat vornehmen lassen, übernimmt dieser auch die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen durch beauftragte Firmen (i.d.R. hat der Flugplatzhalter aufgrund größerer Auftragsvolumina günstigere Konditionen, so dass der Antragsteller bei Ausschöpfung des Höchstbetrages **quantitativ mehr Schallschutz** erhält).
 - b) Für den Fall, dass der Antragsteller die schalltechnische Objektbeurteilung selbst beauftragt hat, weist er die wirtschaftliche Angemessenheit auch selbst durch die Einholung von möglichst drei Angeboten, mindestens aber einem Angebot bei einem fachkundigen Bauunternehmen oder Handwerksbetrieb nach.
6. Im Falle von 5a) schließt der Flugplatzhalter eine schriftliche **Vereinbarung** mit dem Antragsteller ab, welche der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Die Behörde setzt auf der Grundlage der Vereinbarung durch schriftlichen **Bescheid** fest, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind. Im Falle von 5b) legt die Behörde auf der Grundlage der schalltechnischen Objektbeurteilung und der Angebotseinholung ebenfalls durch schriftlichen **Bescheid** fest, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind.

Hinweis: Nach Nummer 13.8 der Anlage 1 der Umweltgebührenordnung ist dieser Bescheid allgemein gebührenpflichtig. Für den Fall, dass der Bescheid eine erzielte Einigung zwischen Flughafenbetreiber und Berechtigtem über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen festsetzt (Fall 5a), ist diese Amtshandlung nach § 12 Umweltgebührenordnung gebührenfrei.

7. Der **Höchstbetrag** für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist nach der 2. Fluglärmschutzverordnung auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Bei umfangreichen Schallschutzmaßnahmen (z.B. Dachdämmung) sollte daher geprüft werden, ob nicht weitere Förderungen (z.B. Programm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt) in Anspruch genommen werden können.

MERKBLATT

Überblick für die betroffene Nachbarschaft über das Antrags- bzw. Erstattungsverfahren gemäß der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß §§ 9, 10 Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG i. d. F. vom 31.10.2007)

8. Die **Beauftragung zur Durchführung der baulichen Schallschutzmaßnahmen** erfolgt nach Rechts- und Bestandskraft des Festsetzungsbescheides durch den Antragsteller (es sei denn, dass durch die Vereinbarung nach Pkt. 6 der Flugplatzhalter die Beauftragung übernimmt).

9. Der Antragsteller reicht Nachweise (z. B. Rechnungen, Montageprotokolle und Prüfzeugnisse) über die von ihm getätigten Auslagen beim Flugplatzhalter - der Flughafen Hamburg GmbH - ein (es sei denn, dass durch die Vereinbarung nach Pkt. 6 der Flugplatzhalter die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen übernimmt). Der Flugplatzhalter prüft – i. d. R. durch eine **Ortsbesichtigung** – ob die vorgenommenen Schallschutzmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.